

# AMTLICHER ANZEIGER DER GEMEINDE SCHÖNHEIDE



**Jahrgang 2023**

**Ausgabe 09 vom 24.04.2023**

---

Inhalt:	Seite
Einladung zur 49. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Schönheide am 02.05.2023	2
Änderung der Bekanntmachungssatzung	3-6



## Impressum

Herausgeber:

Gemeindeverwaltung Schönheide, Hauptstraße 43, 08304 Schönheide

Telefon: 037755 5160, Fax: 037755 51629, E-Mail: [rathaus@gemeinde-schoenheide.de](mailto:rathaus@gemeinde-schoenheide.de)

Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen der Gemeinde Schönheide: Der Bürgermeister

# Gemeinde Schönheide

## Erzgebirgskreis



### Einladung

Die 49. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Schönheide in der VII. Wahlperiode findet am

**Dienstag, dem 02.05.2023, um 19:00 Uhr**  
**im Ratssaal des Rathauses, Hauptstraße 43**

statt.

#### Tagesordnung:

##### Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
- 1.1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Anwesenheit
- 1.2. Feststellung der Beschlussfähigkeit des Gemeinderates
- 1.3. Festlegung der Urkundspersonen für die Unterzeichnung der Niederschrift
- 1.4. Kenntnisnahme der Niederschrift der 48. Sitzung des Gemeinderates am 21.03.2023
- 2.. Kaufantrag zu Flurstück 310/1 T.v. und 2432 T.v. GR-VII-277/2023
- 3.. Ankauf und Tausch Verkehrsflächen Hauptstraße / Obere Straße GR-VII-278/2023
4. Informationen des Bürgermeisters
5. Anfragen der Gemeinderäte

Ich lade alle interessierten Bürger zu dieser Sitzung herzlich ein.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Lang  
Bürgermeister

## **Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung)**

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 42) geändert, und § 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (SächsKomBekVO) vom 17. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 693) in Verbindung mit § 4 des Sächsischen E-Government-Gesetzes (SächsEGovG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. November 2019 (SächsGVBl. S. 718) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schönheide in seiner Sitzung am 21.03.2023 beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt öffentliche Bekanntmachungen sowie ortsübliche Bekanntmachungen und ortsübliche Bekanntgaben der Gemeinde Schönheide, soweit nicht besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind. Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Verordnung sind:
  1. die Verkündung von Rechtsverordnungen,
  2. die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und
  3. sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben.
- (2) Soweit durch Rechtsvorschrift die ortsübliche Bekanntmachung oder ortsübliche Bekanntgabe vorgeschrieben ist, wird diese gemäß § 4 vorgenommen.

### **§ 2 Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Schönheide erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch die elektronische Veröffentlichung auf der Website der Gemeinde Schönheide unter [www.gemeinde-schoenheide.de/bekanntmachungen](http://www.gemeinde-schoenheide.de/bekanntmachungen) als „Amtlicher Anzeiger“ im pdf-Format.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekanntgemacht werden.
- (3) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages der elektronischen Bekanntmachung des „Amtlichen Anzeigers“ nach Absatz 1

vollzogen. Der Tag des Erscheinens ist auf der Titelseite des Anzeigers aufzudrucken.

- (4) Auf der Website der Gemeinde Schönheide besteht die Möglichkeit, sich für einen Newsletter anzumelden. Mit Anmeldung zu diesem Newsletter wird bei Erscheinen eines neuen Anzeigers eine E-Mail an den Anmelder mit dem direkten Link zum neu erschienenen Amtsblatt generiert.
- (5) Im Sekretariat des Rathauses der Gemeinde Schönheide besteht während der Sprechzeiten die Möglichkeit, gegen Kostenersatz eine ausgedruckte Form des „Amtlichen Anzeigers“ zu erhalten.

### **§ 3**

#### **Ersatzbekanntmachung**

- (1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekanntgemacht werden, dass
  1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
  2. sie - soweit in der öffentlichen Bekanntmachung keine andere Verwaltungsstelle bestimmt ist - im Rathaus der Gemeinde Schönheide - Hauptstraße 43, Zimmernummer 14/15 - zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden und
  3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.
- (2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.
- (3) Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist nach Absatz 1 Nr. 2 vollzogen.
- (4) Der Vollzug der Ersatzbekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

### **§ 4**

#### **Ortsübliche Bekanntmachungen und ortsübliche Bekanntgaben**

- (1) Soweit durch Rechtsvorschrift die ortsübliche Bekanntmachung oder ortsübliche Bekanntgabe vorgeschrieben ist, wird diese in der in § 2 dieser Satzung vorgesehenen Form vorgenommen.
- (2) Ortsübliche Bekanntgaben erfolgen durch Veröffentlichung in vollem Wortlaut und sind mit Ablauf des Erscheinungstages der elektronischen Bekanntgabe des „Amtlichen Anzeigers“ nach Absatz 1 vollzogen. Der Tag des Erscheinens

ist auf der Titelseite des Anzeigers aufzudrucken während der Dauer von mindestens drei Tagen.

- (3) Der Vollzug der ortsüblichen Bekanntmachung oder Bekanntgabe ist in den Akten nachzuweisen. Als Nachweis genügt der Ausdruck der Veröffentlichung. Das Datum der Zugänglichkeitsmachung ist urkundlich zu dokumentieren.
- (4) Bekanntmachungen nach § 4 a Abs. 4 des Baugesetzbuches werden zusätzlich in der Zeitung „bergblick print“ veröffentlicht.
- (5) Auf Basis der Vorgaben dieser Satzung zu den elektronischen Bekanntgaben und elektronischen Bekanntmachungen kann zudem ein Abdruck in Papierform in einem Mitteilungsblatt der Gemeinde Schönheide zur Verbesserung der Informationsbreite für die Bürgerschaft erfolgen.

### **§ 5 Notbekanntmachung**

- (1) Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (2) Eine Notbekanntmachung ist mit ihrer Durchführung nach Absatz 1 vollzogen.
- (3) Der Vollzug der Notbekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Schönheide vom 11. Dezember 2020 außer Kraft.

Schönheide, den 20.04.2023



A handwritten signature in blue ink, consisting of a large loop followed by a horizontal stroke and a vertical stroke.

Thomas Lang, Bürgermeister

### **Bekanntmachungsanordnung gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist,
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.